

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-06
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-08
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-05
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-77

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 23 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Augleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Regenerative Energien und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien mit ein.

Grundsätzlich richtet sich der Ausbau der regenerativen Energien nach der jeweils gültigen Rechtslage.

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Wird von der unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) für ein Naturschutzgebiet aufgestellt bzw. realisiert, so ist dieser mit dem LANUV, dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen abzustimmen. Liegen die betroffenen Flächen im Privateigentum, so erfolgt die Umsetzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 13 LNatschG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 13 LNatSchG NRW weitgehend verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Dicke Mark	53,4
2.1.02	Steverauen nördlich Lüdinghausen	172,0
2.1.03	Nonnenbach bei Schölling	9,1
2.1.04	Meinhövels Holz	104,0
2.1.05	Brinshok	19,9
2.1.06	Alte Fahrt	28,9

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietsspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

5. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten, wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren;

Hinweis:

Zu den Wegen zählen nicht Rückegassen, Wildwechsel und Trampelpfade.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
13. außerhalb von Straßen, Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten;

Hinweis:

Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

14. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht.

15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;
17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz¹ vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der jeweils geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in

¹ Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen, Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung.

24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;

27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der

Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen² in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts³ durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen⁴ sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

3. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

² Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

³ Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

⁴ Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz⁵ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW⁶ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Im Rahmen der Jagdausübung ist es erlaubt, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer, Nutzungs- und Betretungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme;
10. die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

⁵ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

⁶ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW wird § 77 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches⁷ ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

⁷ Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Unberührt bleiben:

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/ Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und -entsorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleibt:

das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht.
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

die Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubereiten oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

Hinweis:

Für Pflegeumbrüche kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;
17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme und der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen;
6. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der

Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;

7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 des LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
8. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
9. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Hinweis:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

10. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
11. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
12. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);
13. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
14. von dem Verbot des Reitens und Führens von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Schutzgebieten (§ 59 Abs. 3 LNatSchG NRW) bleibt das Reiten und Führen durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und durch mit deren Erlaubnis Berechtigte in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr.1:

- a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 und 8 b) und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
 3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) Erhaltung von besonders wertvollen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Inbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG).
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 69 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;

- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verdichten;

Unberührt bleibt:

die Unterhaltung bestehender Wege.

3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und die Unterhaltung von Leitungen in vorhandenen Leitungstrassen, soweit keine Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen geschädigt werden.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzulagern, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

15. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren;

Hinweis:

Zu den Wegen zählen nicht Rückegassen, Wildwechsel und Trampelpfade.

16. außerhalb von Straßen, Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten;

Hinweis:

Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

17. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht.
18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
19. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

20. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

21. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen;

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen;

Hinweis:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen;

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden;
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden;

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10, 13, 14 und 18-21 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max.

1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes. Die Nutzung von Bäumen ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Hinweis:

Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme;
6. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
7. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 96 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 3 und 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.